

Mitteilungsvorlage

Antwort auf die Anfrage der Ratsfraktion - DIE LINKE - vom 21.06.2017 zur Meldepflicht von Flüchtlingen in Unterkünften

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Rat	06.07.2017	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Federführung

3.33.2 Wirtschaftliche Hilfen und Betreuung für Flüchtlinge

Beteiligte Stellen

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

keine

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

entfällt

Produkt(e)

02.03.02	Ausländerwesen
05.05.01	Leistungen für ausländische Flüchtlinge
05.07.02	Soziale Einrichtungen für ausländische Flüchtlinge

Mitteilung der Verwaltung

Die nachfolgende Information wird zur Kenntnis genommen.

Mit Anfrage vom 21.06.2017 hat die Ratsfraktion - DIE LINKE - zur Ratssitzung am 06.07.2017 um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

Frage 1

Trifft es zu, dass alle Flüchtlinge in Unterkünften sich neuerdings täglich beim Hausmeister melden müssen. Wenn ja, warum?

Bislang bestand für alle volljährigen Flüchtlinge, die im Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) standen, eine wöchentliche Meldepflicht in den städtischen Gemeinschaftsunterkünften. In den letzten Monaten wurden jedoch wiederholt überwiegend bei männlichen Einzelpersonen erhebliche Fehltage festgestellt. Einige nutzen das System dahingehend aus, dass sie zwar einmal pro Woche in der Unterkunft ihre Anwesenheit durch Unterschrift dokumentierten, aber die übrigen Tage ganztägig abwesend, zum Teil auch unerlaubt erwerbstätig sind. Es bestehen daher erhebliche Zweifel, ob diese Personen überhaupt ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Remscheid haben. Aus diesen Gründen wurde ab 01.06.2017 die einmal wöchentliche in eine tägliche Meldepflicht geändert.

Die Maßnahme ist nach dem Aufenthalts- und Leistungsrecht zulässig, da sie geeignet, angemessen und verhältnismäßig ist. § 60 (1) Asylgesetz (AsylG) sieht zwingend vor, dass Ausländer, die einer Gemeinde zugewiesen wurden, dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen müssen (Wohnsitzauflage) und gem. § 53 (3) AsylG während des Asylverfahrens in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen sind. Insbesondere ergeben sich Schwierigkeiten im Hinblick auf unangemeldete Rückführungen, wenn Klienten regelmäßig nicht in der Unterkunft anzutreffen sind. Ferner rechtfertigen unklare Aufenthaltsverhältnisse wegen erheblicher Fehltage Zweifel an der Hilfebedürftigkeit.

Von der Meldepflicht ausdrücklich ausgenommen sind die Personen, die einer angemeldeten erlaubten Erwerbstätigkeit oder einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme nachgehen. Ebenso von der Anwesenheitsdokumentation befreit sind anerkannte Flüchtlinge (subsidiärer Schutz oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft), die aber noch keine eigene Wohnung gefunden haben. Abweichend von der Meldepflicht können mit Einverständnis der Leistungsbehörde/Ausländerbehörde in begründeten Ausnahmefällen längere Abwesenheiten vereinbart werden. Grundsätzlich gilt: An Werktagen (Mo.- Fr.) liegen in den Übergangsheimen Namenslisten aus, in die sich unter Aufsicht des Hausverwalters die volljährigen Bewohner eines Übergangsheimes einmal täglich persönlich mit Unterschrift eintragen. Sie erhalten somit die Gelegenheit, die Zeiten ihres regelmäßigen Aufenthalts selbst zu dokumentieren. Die so geführten Listen werden monatlich oder bei Bedarf an die Leistungsabteilung gesandt und dort überprüft.

Die Erfahrungen zeigen, dass die volljährigen Familienangehörigen keine Probleme damit haben einmal täglich ihre Anwesenheit nachzuweisen. Probleme gibt es überwiegend nur mit Einzelpersonen. Dennoch ist aus Gründen der Gleichbehandlung die tägliche Meldepflicht von allen volljährigen Personen zu erbringen. Organisatorisch ist das Verfahren derzeit nur in den Übergangsheimen möglich. Für die in Wohnungen untergebrachten Flüchtlinge wird in Abstimmung mit der B.A.F. e. V. ein Konzept erarbeitet.

Frage 2

Was passiert, wenn jemand nicht vor Ort ist oder sich aus anderen Gründen nicht beim Hausmeister meldet? Zieht dies Repressionen nach sich und wenn ja, welche?

Wenn der vorgenannte Aufenthaltsnachweis keine auffällig vielen Fehltag aufweist, werden keine Zweifel am gewöhnlichen Aufenthalt und am Hilfeanspruch aufkommen. Sofern jedoch erhebliche Fehlzeiten pro Monat ohne die Wochenenden festgestellt wurden, können nach vorheriger Ermahnung und Hinweis auf Sanktionen leistungsrechtliche Konsequenzen, wie kürzere Zahlungszeiträume oder die Umstellung auf Lebensmittelgutscheine entstehen. Wenn sich Personen mehr als 2 Wochen nicht mehr in der zugewiesenen Unterkunft aufhalten, erfolgt eine Abmeldung von Amts wegen nach unbekannt und damit auch die Einstellung der Hilfeleistung.

Für die Durchführung von Rückführungen müssen der Ausländerbehörde Erkenntnisse vorliegen, ob sich die vollziehbar ausreisepflichtige Person in der zugewiesenen Unterkunft aufhält. Um die Einhaltung ausländerrechtlicher und leistungsrechtlicher Vorschriften sicherzustellen ist die Wiedereinführung der täglichen Meldepflicht für den Personenkreis der Asylsuchenden und der vollziehbar Ausreisepflichtigen unerlässlich.

Reul-Nocke
Beigeordnete

Mast-Weisz
Oberbürgermeister